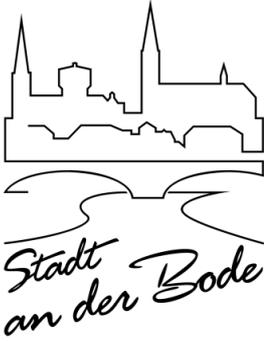


STASSFURT



UBvS



**Änderungsantrag zur Vorlage 0705/2023 - 1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt**

Auf Hinweis und Anregung des INS - Inklusion Netz
Staßfurt (Anlage) beantragen wir die Neufassung des § 8
in der Hauptsatzung wie folgt:

**§ 8 Gleichstellungsbeauftragter /
Inklusionsbeauftragter**

Gleichstellungsbeauftragter

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der
Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der
Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen
Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufgabe nimmt ein
Beschäftigter der Stadt Staßfurt neben seiner
Haupttätigkeit wahr.

(2) Die Bestellung des Gleichstellungsbeauftragten ist
widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem
Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des
Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit nicht
weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann er
teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines
Aufgabenbereiches ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Inklusionsbeauftragter

(4) Zur Verwirklichung der Grundrechte von Menschen mit Behinderung bestellt der
Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen Inklusionsbeauftragten. Die
Aufgabe nimmt ein Beschäftigter der Stadt Staßfurt neben seiner Haupttätigkeit wahr.

**UBvS - Unabhängige
Bürgervertretung Staßfurt**

**Fraktion im Stadtrat der Stadt
Staßfurt**

**Hohenerxlebener Str. 12
39419 Staßfurt**

Ansprechpartner

Harald Weise

Prinzenberg 1

39418 Staßfurt

Funk: 0163 38 47 323

Mail: haraldweisesft@aol.com

Ralf-P. Schmidt

Weißlederweg 6

39418 Staßfurt

Tel.: 03925/323000

Fax: 03925/323001

Funk: 0163/2150494

Mail: ralf-p.schmidt@t-online.de

(5) Die Bestellung des Inklusionsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(6) Der Inklusionsbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Begründung:

Siehe Anlage – Stellungnahme INS

i.A. der Fraktion

Ralf-P. Schmidt (UBvS)